

The background of the slide is a mosaic of small, square tiles in various shades of purple, green, and white, arranged in a pattern that suggests a dome or a curved surface. The tiles are of different colors, including deep purple, light purple, green, and white, creating a textured and colorful effect.

Deloitte.

German Desk Report
März 2015

Deloitte Tschechische Republik - German Desk

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Tschechische Krone – Aktuelle Entwicklung

Am Jahresanfang wurde die Tschechische Republik weltweit berühmt. Das Wall Street Journal setzte die tschechische Krone auf den ersten Platz unter den Währungen mit der schlechtesten Entwicklungsprognose für 2015. Doch eine solche Bewertung nur wenige Tage nach Jahresanfang ist ziemlich kurzsichtig. Darüber hinaus ist die Änderung des Wechselkurses der tschechischen Krone bloß eine kleine Schwankung im Vergleich mit der Entwicklung des Kurses des Euro oder des US-Dollar gegenüber dem Schweizer Franken. Allerdings verdienen die Kursschwankungen der tschechischen Krone unsere Aufmerksamkeit und die Einbringung in den Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung.

Rückkehr der Deflationsbefürchtungen

Zur Jahreswende 2014/2015 bewegte sich der Kurs der tschechischen Währung um die 27,70 und 27,80 tschechischen Kronen je Euro. Doch in der zweiten Januarwoche schwächte sich der Kurs auf über 28,40 tschechische Kronen je Euro ab und durchbrach die Grenze von 24 Kronen je US-Dollar. Zum Vormonat schwächte sich die tschechische Krone um 3 % gegenüber dem Euro und um 8 % gegenüber dem US-Dollar ab. Dabei bewegte sich der Kurs zum letzten Mal für nur wenige Tage im Februar 2009 über der Marke von 28,40 Kronen je Euro, als auf den Finanzmärkten weltweit die schlimmste Phase der Finanzkrise tobte. Gegenüber dem US-Dollar befindet sich die tschechische Krone nun auf ihrem tiefsten Stand seit März 2006.

Die unmittelbare Ursache der plötzlichen Abschwächung der tschechischen Krone waren die Inflationszahlen für Dezember. In der zweiten Hälfte des Vorjahrs bewegte sich die jährliche Inflationsrate zwischen 0,5 % und 0,7 %. Doch im Dezember sank diese auf nur 0,1 %. Zugleich sinken die Erzeugerpreise in Industrie und Landwirtschaft. In der Industrie sanken die Erzeugerpreise im Dezember im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 % und in der Landwirtschaft sogar um 7,7 %. All dies zusammengenommen ist Grund genug für erneute Deflationsbefürchtungen. Die Chance, dass die Verbraucherpreise in diesem Frühjahr wirklich für eine Zeitlang in die Deflation abtauchen, ist ziemlich groß, insbesondere dann, wenn der Verfall der Ölpreise anhält. Gerade wegen der Deflationsbefürchtungen beschloss die Tschechische Nationalbank im November 2013, den Kurs der tschechischen Krone abzuschwächen. Doch ist nun wirklich ein ähnlicher Schritt seitens der Währungspolitik zu erwarten ?



German Desk Report März 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Fall des Ölpreises um die Hälfte und zu viel Sonne

Ein Preisverfall kann im Prinzip zwei Gründe haben: Zum einen eine positive Änderung auf der Angebotsseite der Wirtschaft (Ölpreisrückgang, Auswirkung des Wetters auf die Ernte, technologische Innovationen u.ä.), zum anderen ein Rückgang der Nachfrage. Hinter dem gegenwärtigen Deflationsrisiko stehen vor allem externe Einflüsse auf der Angebotsseite.

Einen starken Gegeninflationsimpuls brachte der Rückgang der Ölpreise mit sich. Der Preis der europäischen Ölsorte Brent ist zum Jahresanfang um 50 % niedriger als ein Jahr zuvor. Es hat eine Weile gedauert, bis die einheimischen Tankstellen auf diese Entwicklung reagiert haben, doch aktuell liegen der Benzinpreis um 14 % und der Dieselpreis um 12 % niedriger als im Vorjahr. Zugleich kann der Einfluss niedrigerer Treibstoffpreise auch bei den Transport-, Flug- und weiteren Preisen spürbar werden.

Das gute Wetter brachte einen weiteren Gegeninflationsimpuls mit sich. Die Durchschnittstemperatur im Vorjahr lag um 1,8 Grad Celsius höher als der langfristige Normalwert, und auch die gesamte Niederschlagsmenge während der Vegetationszeit lag über dem Durchschnitt. Dank dessen erreichte die Ernte von Grundpflanzen ein sehr hohes Niveau. Die Getreideernte wuchs um 17 % und die Kartoffelernte sogar um 21 % an. Dank dessen fallen die Preise von Agrarprodukten schnell.

Der dritte inflationsmindernde Faktor ist die Preisentwicklung jenseits der tschechischen Grenze, besonders in der Eurozone. Dieser Faktor verbindet natürlich eine Reihe gemeinsamer Elemente in sich (z.B. billiges Öl), doch es wirken sich auf ihn auch die Wirtschaftslage vor Ort, bzw. ein langsames Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und ein fehlender Nachfrageinflationsdruck aus. Die Verbraucherpreise in der Eurozone sanken im Dezember im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 % und in der ganzen EU um 0,1 %. Von 28 EU-Ländern verzeichnen 18 fallende Preise. Die Erzeugerpreise der Industrie in der Eurozone sanken um 1,6 % und in der ganzen EU um 1,8 %. Mit den Handelswaren wird die Deflation aus dem Euroraum in die tschechische Wirtschaft eingeführt.

Diesen drei Arten des Deflationsdrucks stehen in Tschechien die langsam auflebende Kerninflation und die Auswirkungen der Abschwächung der tschechischen Krone gegenüber. Doch das Wirtschaftswachstum ist relativ langsam und erlaubt keine großen Preis- und Lohnerhöhungen. Den größten Beitrag zum Preiswachstum und dem Schutz vor Deflation leistete der Kurs der tschechischen Krone. Ohne diesen wäre die tschechische Wirtschaft bereits in der Deflation, die sich unter dem Druck der sinkenden Öl- und Lebensmittelpreise weiter vertiefen würde.



German Desk Report März 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Falsche Analogie

Die Abschwächung der Tschechischen Krone am Jahresanfang wurde durch eine einfache Überlegung verursacht: Im Jahre 2013 stieg das Deflationsrisiko, und die Tschechische Nationalbank (ČNB) reagierte mit der Schwächung der Krone. Nun kehrt das Deflationsrisiko zurück, und die Zentralbank könnte darauf mit einer weiteren Währungsabschwächung reagieren.

Der Charakter der jetzigen Deflationsfaktoren unterscheidet sich jedoch von denen im Jahre 2013 und ist aus der Sicht der Währungspolitik grundsätzlich. Vor zwei Jahren herrschte Rezession, und das Deflationsrisiko bestand in schwacher inländischer Nachfrage. Aktuell ist die inländische Kerninflation positiv, wenn auch niedrig, und das Deflationsrisiko besteht hauptsächlich in externen Angebotsfaktoren, auf die die Währungspolitik im Wesentlichen nicht reagieren sollte. Dieser Unterschied ist für die ČNB ein guter Grund, keine raschen Entscheidungen zu treffen und bei ihrer jetzigen Verpflichtung zu bleiben, d.h. den Wechselkurs bei 27 Kronen für einen Euro zu halten.

Für die weitere Entwicklung des Wechselkurses der tschechischen Krone und der Zinssätze wird es wichtiger sein, die Dynamik der inländischen Nachfrage zu beobachten. Der anhaltende Preisverfall, obgleich von den Angebotsfaktoren verursacht, kann die Inflations- bzw. Deflationserwartungen beeinflussen. Dies wäre ein Problem, das von der Währungspolitik nicht ignoriert werden kann. Die letzte Erfahrung mit erhöhten Deflationserwartungen liegt nicht so lange zurück, als dass diese nicht schnell wiederkehren könnten. Vor nur wenigen Quartalen waren die Haushalte und Unternehmen sehr skeptisch, verschoben Einkäufe von Gebrauchsgütern und Investitionen, die Sparquote stieg, und wir standen womöglich am Beginn einer Spirale der japanischen Art: Stagnation/ Rezession und Deflation.

Deswegen ist es nun wichtig zu beobachten, ob der primäre, vom Angebot verursachte Deflationsimpuls nicht zu Deflationserwartungen mit Einfluss auf die inländische Nachfrage führt. Ein wichtiger Indikator können dabei die Entwicklung der explizit gemessenen von der Zentralbank beobachteten bzw. im Rahmen des Einkaufsmanagerindex veröffentlichten Preiserwartungen, die Lohnverhandlungen und die Lohnentwicklung sein. Auch die Dienstleistungspreise können ein nützlicher Anhaltspunkt sein, da diese viel weniger von den Wetterschwankungen oder den Schwankungen auf dem Ölmarkt beeinflusst werden, andererseits aber umso mehr von der inländischen Nachfrage und den Preiserwartungen.

Vorerst gibt es keinen wirtschaftlichen Grund dafür, dass die tschechische Krone noch deutlich schwächer werden sollte außer der Fehlinterpretation der Inflationszahlen und der Analogie mit der Wirtschaftslage im Jahre 2013. Die Eskapaden der Krone zum Jahresanfang waren nicht von langer Dauer, und nach einer Woche hatte sie den Großteil der Verluste wettgemacht. Zum Schluss sei gleichwohl darauf hingewiesen, dass bei weitem die Mehrzahl der Kursschwankungen nicht durch makroökonomische Faktoren zu erklären ist.



David Marek

+420 246 042 464

dmarek@deloittece.com

- Tschechische Krone
- **Arbeitsrecht**
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Neuigkeiten im Arbeitsrecht

Zum 1. Januar 2015 traten die Novellen des Beschäftigungsgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes in Kraft. Die durch die Novellen bewirkten Änderungen betreffen jeden einzelnen Arbeitgeber. Hier die bedeutendsten Neuerungen:

Dokumente zum Nachweis des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses

Die Pflicht des Arbeitgebers, eine Kopie der Dokumente zum Nachweis des Bestehens des arbeitsrechtlichen Verhältnisses (Arbeitsvertrag, Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit bzw. Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung) vorzuhalten, bleibt beibehalten. Für Fälle, in denen der Arbeitgeber am Arbeitsort über keine Kopien solcher Dokumente verfügt, führt die Novelle eine neue Sanktion in Höhe von 500 Tausend CZK ein.

Doch die obige Pflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn dieser seine Pflicht gegenüber der Sozialversicherungsverwaltung zur Anmeldung von neuen Arbeitnehmern zum Tag von deren Arbeitsantritt erfüllt hat, wodurch die Teilnahme des Arbeitgebers an der Krankenversicherung begründet wurde. Zum Zwecke der Überprüfung diesbezüglicher Pflichterfüllung verfügen die Aufsichtsbehörden über einen Fernzugang zu den Informationen in den betreffenden Registern.

Bei ordentlicher Erfüllung der obigen Pflicht ist somit das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nur bei Arbeitnehmern nachzuweisen, deren Arbeit auf der Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung mit einer Vergütung von bis zu 10 000 CZK pro Monat basiert.

Entsendungen von Ausländern auf Dienstreisen

Die Novelle des Beschäftigungsgesetzes führt die Möglichkeit wieder ein, Arbeitnehmer auf Dienstreisen zu entsenden, die Inhaber der Blauen Karte oder der Arbeitnehmerkarte sind, oder für die eine Beschäftigungserlaubnis herausgegeben wurde.

Im Gegensatz zur früheren Rechtsregelung, die die Entsendungen der obigen Arbeitnehmer auf Dienstreisen von deren Anmeldung beim Arbeitsamt abhängig gemacht hatte und eine Höchstdauer der Dienstreisen festsetzte, ist es nun bei Dienstreisen erforderlich, dass sie dem Gegenstand der ausgeübten Arbeit entsprechen, für die die bezügliche Karte/Erlaubnis ausgestellt wurde.

Beschäftigung von Leiharbeitskräften mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Die Novelle des Beschäftigungsgesetzes bringt ebenfalls eine Änderung bei der Beschäftigung mittels Arbeitsagenturen mit sich. Die Arbeitsagenturen können nun den Nutzern von Agenturdienstleistungen wieder Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung („osoby se zdravotním postižením“) vorübergehend zuweisen.

Die vorübergehende Zuweisung von Mitarbeitern in dieser Kategorie war seit 2012 verboten. Doch das Verbot der vorübergehenden Zuweisung von Mitarbeitern durch Arbeitsagenturen gilt weiterhin für Mitarbeiter, für die die Arbeitnehmerkarte oder die Blaue Karte bzw. die Beschäftigungserlaubnis ausgestellt wurde.



German Desk Report März 2015

- Tschechische Krone
- **Arbeitsrecht**
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Neue Sanktionen und Höhe der Bußgelder

Die Novelle des Beschäftigungsgesetzes vermindert die Mindesthöhe der Strafe für die Ermöglichung illegaler Arbeit (z.B. in Form des sog. Švarc-Systems– wirtschaftliche Tätigkeit, bei der die Personen laufende Arbeitsleistungen für den Arbeitgeber erbringen und nicht dessen Arbeitnehmer sind, sondern als selbstständig erwerbstätige Personen auftreten) – auf 50 Tausend CZK. Die Obergrenze der Strafe bleibt unverändert und beläuft sich auf 10 Millionen CZK.

Die Obergrenze für Strafen bei dem Sammeltatbestand eines Verwaltungsdelikts steigt infolge der Novelle des Arbeitsinspektionsgesetzes von 300 Tausend CZK auf 2 Millionen CZK. Der Tatbestand ermöglicht der Arbeitsinspektion die Bestrafung von verschiedenen Pflichtverletzungen seitens der Arbeitgeber bei Entstehung, Änderung und Erlöschen des Arbeitsverhältnisses und beim Abschluss von Vereinbarungen über die Arbeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses (d.h. Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung und Vereinbarung über eine Arbeitstätigkeit).

Eine Strafe von bis zu 2 Millionen CZK kann von der Arbeitsinspektion solchen Arbeitgebern auferlegt werden, die nicht dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer den höchstzulässigen Arbeitsumfang aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit (im Schnitt höchstens die Hälfte der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit während der Vereinbarungsdauer, doch höchstens bis zu 52 Wochen) bzw. aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsdurchführung („dohoda o provedení práce“, höchstens 300 Stunden pro Kalenderjahr) nicht überschreitet. Bislang wurden solche Verstöße durch den obigen Sammeltatbestand mit Bußen bis zu 300 tausend CZK bestraft.

Letztendlich erhöht die Novelle des Arbeitsinspektionsgesetzes die Obergrenze für Strafen für bestimmte Verwaltungsdelikte im Bereich Gleichbehandlung von Mitarbeitern, und zwar von 400 tausend CZK auf 1 Million CZK.

Für Rückfragen zu Arbeits- und Liegenschaftsrecht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Jan Procházka

advokát (tschechischer Rechtsanwalt)

+420 246 042 913

jprochazka@deloittece.com

Ambruz|Dark

Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o., advokátní kancelář
(tschechische Rechtsanwaltskanzlei)

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Besteuerung von ausländischen Geschäftsführern – Klarstellung des Verfahrens für tschechische Unternehmen

Nach einem Jahr der Ungewissheit hat das Generalfinanzdirektorat die Vorgehensweise bei der Besteuerung von Geschäftsführern tschechischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die steuerlich nicht in der Tschechischen Republik ansässig sind, klargestellt.

Seit Januar 2014 werden Geschäftsführer aufgrund des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs als Mitglieder des satzungsmäßigen Organs und nicht mehr als das satzungsmäßige Organ als solches betrachtet. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung von 2014 berücksichtigte diese Änderung leider nicht und unterschied bei der Besteuerung der Einkünfte von natürlichen Personen weiter zwischen Organmitgliedern und Organen von Rechtspersonen. Bei steuerlich in Tschechien Ansässigen hatte dies keine Auswirkungen, da die Einnahmen in beiden Fällen der Lohnsteuer unterlagen. Doch galt für steuerlich Nichtansässige eine andere Vorgehensweise: Während die Einkünfte von Organmitgliedern der Besteuerung mit einer Quellensteuer (bei Steueransässigen von ausgewählten Ländern mit einem Satz zu 35 %, bei anderen zu 15 %) unterlagen, wurden die Einkünfte von Organen der Rechtspersonen mittels Lohnsteuerabzug (15 %, bei höheren Einkünften um den Solidaritätszuschlag von 7 % erhöht) besteuert. Die Novelle des Einkommensteuergesetzes bestimmt für Veranlagungszeiträume ab 2015 eindeutig, dass die Einkünfte der Geschäftsführer als Einkünfte von Organmitgliedern von Rechtspersonen zu besteuern sind, doch war es bisher nicht klar, welche Vorgehensweise bezüglich des Jahres 2014 richtig ist und ob eine abweichende Vorgehensweise sanktioniert würde.

Auf Ersuchen der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik hat das Generalfinanzdirektorat nun bestätigt, dass auch im Jahre 2014 die Geschäftsführer für steuerliche Zwecke als Organmitglieder einer Rechtsperson zu beurteilen waren, d.h. aus den Einnahmen von steuerlichen Nicht-Residenten war eine Quellensteuer abzuführen. Doch wegen der unklaren Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wird die Finanzverwaltung die andere Vorgehensweise für 2014 nicht anfechten. Falls also Unternehmen aus den Einnahmen ihrer Geschäftsführer – tschechischer Nicht-Steueransässiger – im Jahre 2014 die Lohnsteuer abgeführt haben, drohen ihnen keine Sanktionen. Doch ab Januar 2015 ist die Quellensteuer anzuwenden.



Jan Grunert

Global Employer Services
+420 246 042 181
jgrunert@deloittece.com

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Harmonisierung des automatischen Informationsaustausches im Bereich Steuern auf der EU-Ebene

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie Nr. 2014/107/EU, die die vorangehende Richtlinie Nr. 2011/16/EU zum Informationsaustausch für Steuerzwecke ändert. Einer der Hauptgründe für diese Änderung ist die Erweiterung des automatischen Informationsaustausches über die Finanzkonten auf EU-Ebene als Reaktion auf die zurzeit verhandelten bilateralen Abkommen zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den USA für die Zwecke des FATCA-Gesetzes und der Abschluss eines multilateralen Abkommens zur Umsetzung des Common-Reporting-Standards. Denn aufgrund des Artikels 19 der ursprünglichen Richtlinie gilt, dass, falls ein Mitgliedsland einem anderen Mitgliedsland eine breitere Zusammenarbeit als von der Richtlinie bestimmt anbietet, das betreffende (anbietende) Land eine solche Zusammenarbeit einem weiteren Mitgliedsland nicht verweigern darf. Dadurch, dass der erweiterte Informationsaustausch im EU-Recht verankert wird, entfällt die eventuelle Pflicht für die EU-Mitgliedsstaaten zum gegenseitigen Abschluss weiterer Verträge.

Die Erweiterung der Richtlinie spiegelt vor allem den weltweiten Trend zum Kampf gegen die Steuerhinterziehung wider, der im Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz auf OECD-Ebene mittels eines weltweiten Modells für den automatischen Informationsaustausch über die Finanzkonten formalisiert und in der ersten Hälfte des Jahres 2014 als Common-Reporting-Standard verabschiedet wurde. Das Ziel des einheitlichen Meldungsstandards besteht unter anderem darin, einer Situation vorzubeugen, in der jedes Land ein anderes komplexes Regelwerk schafft. Der Vorteil der Standardisierung im multilateralen Kontext liegt also nicht nur in der Vereinfachung von Informationsbeschaffung und -austausch und einer Steigerung der Effektivität, sondern auch in einer geringeren finanziellen Belastung von Finanzverwaltungen und Finanzinstituten. Die obige EU-Richtlinie führt in den einzelnen Mitgliedsländern somit direkt den Common-Reporting-Standard ein, wobei der Informationsaustausch erstmals für den Zeitraum 2016 im Jahre 2017 erfolgen soll.

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Sanktionserlass bei Verletzung der Zuschussbedingungen – nicht aufgeben, durchhalten

Die Erlangung von Zuschüssen – entweder aus europäischen, oder aus tschechischen Quellen – ist eine große Chance, doch kann die eventuelle Nichteinhaltung der Zuschussbedingungen den Empfängern großes Kopfzerbrechen bereiten. Zum Beispiel führten 2013 die Finanzämter beinahe achttausend Prüfungen der Einhaltung der Zuschussbedingungen durch. Solche Prüfungen können Pflichtverletzungen identifizieren, wobei die Rückgabe der erlangten Mittel auferlegt werden darf – die sogenannte Abgabe aufgrund der Verletzung der Haushaltsdisziplin. Darüber hinaus kann die Abgabe weiter um Bußgeld bis zur Höhe der bemessenen Abgabe erhöht werden.

Dabei sind die festgestellten Pflichtverletzungen, die zur Anordnung einer solchen Abgabe führen, oft verwaltungstechnischer Natur, bzw. es handelt sich um Verspätungen bei der Projektumsetzung, die keine Auswirkung auf die Erreichung des eigentlichen Zuschusszwecks haben. Gerade für solche Fälle ist das vom Generalfinanzdirektorat durchgeführte Verfahren zum Erlass der angeordneten Abgaben gedacht. Zu diesem Zwecke hat das Generalfinanzdirektorat eine Anweisung herausgegeben, die die Bedingungen für den Erlass der auferlegten Abgaben feststellt. Falls Ihr Unternehmen die in der Anweisung genannten Bedingungen erfüllt (z.B. verspäte Projektdurchführung, ohne dass der Zuschusszweck gefährdet ist, Verletzung der Werbepflichten zum Projekt, usw.), ist es hochwahrscheinlich, dass der Großteil der auferlegten Abgabe und des Bußgeldes erlassen wird, falls der betreffende Antrag ordentlich formuliert wird.

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Vertretung des Unternehmens in steuerlichen Angelegenheiten? Beauftragung statt Bevollmächtigung.

Die Teilnahme von Unternehmen an Steuer- und anderen Verfahren (Rechts-, Verwaltungsverfahren) erfordert, dass sie eine Person auswählen, die sie vertritt, ihre Korrespondenz empfängt und für die Einhaltung aller Verfahrensfristen sorgt. Rechtspersonen handeln entweder direkt mittels ihrer satzungsmäßigen Organe, Mitarbeiter, Mitglieder oder Prokuristen oder mittels bevollmächtigter Vertreter. Doch die obigen Vertretungsarten werden oft vermischt, und in vielen Unternehmen ist es üblich, dass Mitarbeiter aufgrund einer Vollmacht mit der Vertretung des Unternehmens beauftragt werden.

Eine derartige Praxis bringt Probleme mit sich, denen man durch die Nutzung des Instruments der Beauftragung ausweichen kann. Durch eine Beauftragung anstatt der Erteilung einer Vollmacht wird zwischen dem Unternehmen und seinem Mitarbeiter keine neue Rechtsbeziehung aus Mandatsvertrag begründet. Sowohl die Firma als auch der Mitarbeiter beugen durch die Beauftragung Streitigkeiten bezüglich des Zusammentreffens von Arbeitsvertrag und Mandatsverhältnis, insbesondere hinsichtlich des Haftungsumfangs, der Vergütung, usw., vor.

Ein weiterer unbestrittener Vorteil der Beauftragung besteht in der Möglichkeit effizienterer Korrespondenzzustellung, da, falls im Namen der Gesellschaft ein Mitarbeiter aufgrund einer Beauftragung handelt, die Anschrift, an die alle amtlichen Schriftstücke zugestellt werden, im ersten Schritt die Anschrift der Datenbox der Gesellschaft und nicht die Anschrift des Wohnsitzes des Mitarbeiters ist. Durch die Erteilung einer Vollmacht anstatt einer Beauftragung verschließen sich Unternehmen den Weg zur besseren und beweiskräftigeren Zustellung seitens der zuständigen Behörden bzw. Gerichte, was zu unrichtiger Ermittlung von Fristen, Problemen beim Nachweis von Zustellungen und eventueller Geltendmachung von gesetzlichen Vermutungen und Fiktionen zugunsten der Verfahrensbeteiligten führen kann.

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Arbeitsprogramm Unternehmenstätigkeit und Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit

Das Ministerium für Industrie und Handel arbeitet zurzeit intensiv an dem Arbeitsprogramm „Unternehmenstätigkeit und Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit“ (OPPIK) für den Programmzeitraum 2014 - 2020. Dieses Programm knüpft an das Arbeitsprogramm „Unternehmenstätigkeit und Innovationen“ (OPPI) aus dem Programmzeitraum 2007 – 2013 an. Laut den neuesten Informationen soll es im März und April dieses Jahres zur Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für die neuen Subventionsprogramme kommen - insbesondere handelt es sich um die folgenden Programme: Innovationen, ICT (information and communication technology) und Shared Services, Potenzial, Marketing, Liegenschaften, Zusammenarbeit, Technologien, erneuerbare Energiequellen, und Energieeinsparung. Die Einreichung der Anträge soll im Zeitraum Mai – Juli 2015 erfolgen. Unten sind die vorläufigen Informationen über die Programme zu finden, die Unternehmen jeder Größe offenstehen werden.

Zuschussprogramm	INNOVATIONEN
Schwerpunkt	Das Programm unterstützt Tätigkeiten, die zur praktischen Anwendung von Forschung und Entwicklung führen, d.h. zur Einführung der neu entwickelten oder innovativer Produkte und Prozesse in der Fertigung und im Markt.
Umsetzungsdauer des Projekts	ca. 3 Jahre
Berechtigte Kosten	Neue Fertigungstechnologien, Geräte, Hardware, Software und Netzwerke, Aufwertung von Liegenschaften.
Zuschusshöhe	1 – 150 Mio. CZK Zuschüsse in Höhe von 25 - 45 % je nach der Größe des Antragstellers und der Art des umgesetzten Projekts.
Angenommenes Datum der ersten Aufforderung	März 2015



German Desk Report

März 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- **Unternehmensförderung**
- Immobilien
- Einladung

Zuschussprogramm	POTENZIAL
Schwerpunkt	Das Ziel des Programms ist die Unterstützung bei der Schaffung von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und auch die engere Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungsorganisationen. Im Fokus steht insbesondere die Gründung oder Entwicklung von Zentren der industriellen Forschung, Entwicklung und Innovation.
Umsetzungsdauer des Projekts	ca. 3 Jahre
Berechtigte Kosten	Erwerb der nötigen Ausstattung für Forschung und Entwicklung, insbesondere Einkauf von Anlagen, Technologien, Geräten, Hardware und Netzwerken, Rechten des geistigen Eigentums, Grundstücken und Gebäuden und Software, und obligatorische Veröffentlichung der Dokumente.
Zuschusshöhe	3 – 200 Mio. CZK Die Höhe der Subvention beträgt bei allen Unternehmensgrößen 50 %.
Angenommenes Datum der ersten Aufforderung	März 2015

Zuschussprogramm	ICT UND SHARED SERVICES
Schwerpunkt	Das Ziel des Programms ist die Unterstützung bei der Software-Entwicklung und bei der Gründung sogenannter Shared-Service-Zentren und von Datenzentren.
Umsetzungsdauer des Projekts	ca. 3 Jahre
Berechtigte Kosten	Erwerb der nötigen Hardware und Netzwerke, Einkauf der Lizenzen bzw. des Know-hows, Anmietung von Grundstücken und Gebäuden, Sanierungen, Neubauten, Anlagen und Geräte, Baukosten, Löhne der Mitarbeiter.
Zuschusshöhe	1 – 200 Mio. CZK Subvention in Höhe von 25 - 45 % je nach der Größe des Antragstellers und der Art des umgesetzten Projekts.
Angenommenes Datum der ersten Aufforderung	April 2015



German Desk Report März 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Zuschussprogramm	ENERGIEEINSPARUNG
Schwerpunkt	Das Ziel des Programms besteht in der Unterstützung von Projekten zur Erhöhung der Energieeffizienz in der Fertigung sowie der Senkung der Energiekosten in Betrieben. Die Subvention kann auch für den Austausch von alten Technologien gegen neue verwendet werden.
Umsetzungsdauer des Projekts	ca. 3 Jahre
Berechtigte Kosten	Aufwendungen für die Modernisierung und Erneuerung von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen, Einführung und Modernisierung von Messsystemen, Regulierung und Senkung der Verluste in Strom- und Wärmeleitungen, Kosten der thermischen Sanierung von Bauten, Fensterrenovierung, Wärmerückgewinnung, Nutzung der Abfallenergie in Fertigungsprozessen, Einführung erneuerbarer Energiequellen für den eigenen Verbrauch von Unternehmen, Unterstützung bei Mehrkosten zur Erreichung des Standards eines Gebäudes mit nahezu Nullverbrauch an Energien oder eines passiven Energiestandards im Falle einer Sanierung oder eines Neubaus zu unternehmerischen Zwecken.

Zuschusshöhe	0,5 – 250 Mio. CZK Subvention in Höhe von 45 - 70% je nach der Größe des Antragstellers und der Art des umgesetzten Projekts.
Angenommenes Datum der ersten Aufforderung	April 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize

Der Wirtschaftsausschuss hat am 14. Januar 2015 den Regierungsentwurf der Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize erörtert und ihn der Abgeordnetenkammer zur Besprechung und Verabschiedung vorgelegt.

Am 14. Januar 2015 hat der Wirtschaftsausschuss den von der Regierung vorgelegten Entwurf der Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize erörtert. Ergebnis war die Empfehlung an die Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik, den Entwurf zu debattieren und zu verabschieden. Die Novelle soll am 1. Mai 2015 in Kraft treten.

Die Novelle könnte eine Art Kompensation für die Senkung der höchstmöglichen öffentlichen Förderung auf 25 % aus dem vorigen Jahr darstellen. Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Anpassungen gehört die Änderung der Ermittlung des konstanten Körperschaftsteuerbetrags als Investitionsanreiz bei Fertigungserweiterungen. Diese soll dem arithmetischen Durchschnitt der Steuer für die drei Besteuerungszeiträume entsprechen, die dem Besteuerungszeitraum unmittelbar vorausgehen, in dem der Steuernachlass zum ersten Mal gilt. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Änderung in der Zukunft auch bei den Investitionsanreizen angewendet werden soll, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Novelle, d.h. vor dem 1. Mai 2015, zugesagt wurden.

Zu den weiteren bereits angekündigten Änderungen zählen die Aufhebung der Pflicht zur Finanzierung eines Teils der Investition aus dem Eigenkapital des Investors, die Erhöhung der materiellen Förderung für eine neue Arbeitsstelle von den jetzigen 200 Tausend CZK, je nach Region, auf bis zu 300 Tausend CZK für eine neu geschaffene Arbeitsstelle, sowie die Pflicht zur Schaffung von 20 neuen Arbeitsstellen bei Investitionsanreizen für die Fertigungserweiterung. Eine wichtige Änderung ist die Einführung der Regionalklasse I (begünstigte Industriezonen), für die nun die Befreiung von der Liegenschaftsteuer für den Zeitraum von 5 Jahren gilt. Sehr positiv ist auch die Tatsache, dass die Mindestzahl der neu geschaffenen Arbeitsstellen bei den Technologiezentren und bei den Zentren für Software-Entwicklung von den gegenwärtigen 40 auf 20 und bei den Shared-Service-Zentren von den gegenwärtigen 100 auf 70 vermindert wurde. Eine ebenso wichtige Änderung ist die Möglichkeit, eine Fusion durchzuführen, auch wenn die Gesellschaft einen Investitionsanreiz bekommt, doch ohne die Möglichkeit, die eventuellen restlichen Steuerabzüge in den folgenden Jahren geltend zu machen, bzw. die Inanspruchnahme von Investitionsanreizen zu beenden.



Antonín Weber
+420 246 042 394
antoweber@deloittece.com

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Preiskarte von Liegenschaften

Die Společnost pro cenové mapy s.r.o. stellte zusammen mit Deloitte Anfang Februar 2015 eine neue Version der beliebten Applikation vor, die die Preise von Wohngebäuden in der Tschechischen Republik darstellt. Die Preiskarte wird nun auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Preiskarte steht ab Montag, dem 9. Februar 2015, zur Verfügung. Es ist die erste Applikation dieser Art, da sie mit den tatsächlichen Verkaufspreisen der von den Katasterämtern geführten Liegenschaften arbeitet. Sie bietet die größte Informationsdatenbank über die tatsächlichen Verkaufspreise, zu denen Wohnungen und Familienhäuser aktuell verkauft werden. Diese Informationen werden übersichtlich nach dem Typ einzelner Liegenschaften und nach der Region, in der sie sich befinden, sortiert.

Wem soll die Preiskarte dienen?

Die Preiskarte soll dem Fachpublikum dienen, d.h. den Sachverständigen, den Immobilien- und Hypothekemaklern, Notaren, Rechtsanwälten, usw. Die Preiskarte ist ein angenehmes und einfaches Instrument zur täglichen Anwendung. Den Banken und anderen Finanzinstituten bietet sie ausführliche und komplexe Informationen über die Liegenschaften.

Die breiteste Anwendung findet die Preiskarte jedoch bei der Öffentlichkeit, d.h. auch bei Ihnen. Dank der Preiskarte können Sie jederzeit den Realwert einer Wohnung oder eines Hauses feststellen und mit dieser Information weiter arbeiten. Mit Hilfe der Informationen aus der Preiskarte werden Sie die mit der Liegenschaft zusammenhängenden Operationen schneller und einfacher durchführen können.

Preiskarte – Grundinformationen

- Die Preiskarte beinhaltet Informationen über die Preise der Liegenschaften in der Tschechischen Republik.
- Die angegebenen Informationen spiegeln die tatsächliche Lage wider und sind aktuell und übersichtlich sortiert.
- Die Preiskarte ist die einzige Applikation dieser Art in der Tschechischen Republik.

Wann wird Ihnen die Preiskarte helfen?

- bei dem Einkauf oder Verkauf einer Wohnung oder eines Hauses,
- bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung in der Familie,
- bei der Bewertung einer Liegenschaft,
- bei der Hypothekenaufnahme, usw.

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- **Einladung**

Einladung zum Webinar – Tschechische Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014

Hiermit laden wir Sie herzlich zu unserem Webinar zum Thema „Einkommensteuererklärung in Tschechien 2014 – Ihre Chancen und Pflichten“ ein. Im Verlauf einer Stunde werden wir Sie in deutscher Sprache mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 sowie mit dem Prozess der Abgabe der Einkommensteuererklärung vertraut machen. Wir werden nicht nur auf die häufigsten Stolpersteine, sondern auch auf die Chancen und Abzugsposten hinweisen, die das tschechische Steuersystem aktuell anbietet. Da die Einkommensteuer Hand in Hand mit der Sozialversicherung geht, werden wir auch in Grundzügen die Sozialversicherung behandeln.

Bei unserem Webinar erhalten Sie Antwort u. a. auf folgende Fragen:

- Bin ich in Tschechien beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig?
- Welche Einkünfte darf Tschechien laut Doppelbesteuerungsabkommen besteuern?
- Habe ich die Pflicht, die tschechische Einkommensteuererklärung abzugeben?
- Welche Termine sind einzuhalten?
- Wie werden die Einnahmen versteuert? Welcher Steuersatz wird angewendet?
- Welche Abzugsposten und Steuerermäßigungen gibt es in Tschechien?

Datum: Dienstag, 3. März 2015, 15-16 Uhr

Registrierung: Melden Sie sich bitte vorab von Ihrem Rechner oder Tablet aus unter diesem [Hinweis](#) an.

Einen Link zum Webcast erhalten Sie nach Ihrer Registrierung.

Vortragende:

- **Jörg Wiederhold** – Partner, Leiter des German Desk Deloitte
- **Jan Grunert** – German Desk Deloitte, Global Employer Services

Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.

Während der Veranstaltung können Sie auch Fragen zum Thema stellen, die Sie interessieren. Die Vortragenden werden diese nach Möglichkeit gleich beantworten.

Wir freuen uns sehr auf unser virtuelles Treffen.

German Desk Report März 2015

- Tschechische Krone
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Immobilien
- Einladung

Kontakty



Jörg Wiederhold

German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Jan Grunert

Global Employer Services
+420 246 042 181
jgrunert@deloittece.com



Jan Procházka

Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o., advokátní kancelář
+420 246 042 913
jprochazka@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House
Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik
Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555
www.deloitte.cz

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.

© 2015 Deloitte Tschechische Republik